



Stadt Bad Segeberg  
Lübecker Straße 9  
23795 Bad Segeberg

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Fachangestellte  
für  
Bäderbetriebe

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

## Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortlicher  
Ausbilder: .....

Auszubildender: .....

Ausbildungsberuf: **Fachangestellten für Bäderbetriebe**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungs-verordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:.....  
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter  
des/der Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

# A U S B I L D U N G S R A H M E N P L A N

## für die Berufsausbildung zum/zur

### Fachangestellten für Bäderbetriebe

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Struktur und Aufgabe von Freizeit- und Badebetrieben beschreiben</li> <li>b) Rechtsform, Aufbau und Ablauforganisation des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3.	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Bedeutung und Inhalt von Arbeitsverträgen Auskunft geben</li> <li>b) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes, der zuständigen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze anwenden</li> <li>e) Bestandteile der Sozialversicherung sowie Träger und Beitragssysteme aufzeigen</li> </ul>			
4.	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten</li> <li>b) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</li> <li>c) geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten</li> <li>d) Verhaltensregeln für den Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> <li>e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, leicht entzündlichen Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten</li> <li>f) berufsspezifische Bestimmungen zu Gefahrstoffen und -gütern anwenden</li> <li>g) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz anwenden</li> <li>h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich nach ökologischen Gesichtspunkten beitragen</li> <li>i) Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen</li> <li>k) zu rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5.	Aufrechterhalten der Betriebssicherheit (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen, die für den Betrieb des Bades gelten, anwenden</li> <li>b) Rechtsvorschriften und betriebliche Grundsätze der Hygiene anwenden</li> <li>c) Mittel, Geräte und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion anwenden und deren Auswahl begründen</li> <li>d) bei der Organisation von Betriebsabläufen des Badebetriebes mitwirken</li> <li>e) bei der Kontrolle und Beaufsichtigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mitwirken</li> </ul>	12		
				6	
					6
6.	Beaufsichtigen des Badebetriebes (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefahren des Badebetriebes in und an Naturgewässern erläutern</li> <li>b) Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Betriebs- und Dienst-anweisungen zur Aufsicht im Badebetrieb sowie die Badeordnung anwenden</li> <li>c) Beaufsichtigung im Badebetrieb, insbesondere im Beckenbereich durchführen</li> <li>d) bei Planung und Organisation des Aufsichtsdienstes mitwirken</li> <li>e) bedrohliche Situationen im Badebetrieb feststellen und Sofortmaßnahmen einleiten</li> </ul>	4		
				6	
					8
7.	Betreuen von Besuchern (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Besucher empfangen und informieren</li> <li>b) Konfliktfelder beschreiben und Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden</li> <li>c) über notwendige Hygienemaßnahmen beraten</li> <li>d) Besucherwünsche ermitteln und entsprechende Spiel- und Sportarrangements anbieten</li> <li>e) Besucher betreuen</li> <li>f) Kommunikationsregeln in verschiedenen beruflichen Situationen anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen</li> </ul>	4		
				6	
					4
8.	Schwimmen (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wettkampftechniken einschließlich Start- und Wendetechniken anwenden</li> <li>b) Techniken des Strecken- und Tieftauchens anwenden</li> <li>c) Einzelsprünge ausführen</li> <li>d) theoretischen und praktischen Schwimmunterricht für Anfänger durchführen</li> <li>e) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene durchführen</li> <li>f) Spring- und Tauchunterricht für Anfänger durchführen</li> </ul>	7		
				7	
					6
9.	Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rettungsmaßnahmen, insbesondere unter Anwendung der Methoden des Rettungsschwimmens, durchführen</li> <li>b) Rettungssituation erläutern und entsprechende Rettungsmaßnahmen ableiten</li> <li>c) Rettungsgeräte für Wasserrettungsmaßnahmen warten und einsetzen</li> </ul>	6		
				7	
					7
10.	Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausüben</li> <li>b) Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen an Personen unterschiedlicher Altersgruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen anatomischen Gegebenheiten durchführen</li> <li>c) Unfallbeteiligte betreuen</li> <li>d) Herz-Lungen-Wiederbelebung mit einfachem Gerät, insbesondere Beutel- und Balgbeatmer, durchführen</li> <li>e) Verletzte mit und ohne Gerät transportieren</li> </ul>	4		
				2	
					2
11.	Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Druck messen</li> <li>b) die Bedeutung von Schmelzpunkt, Siedepunkt und Dichte erläutern</li> <li>c) pH-Wert und Hygienehilfparameter bestimmen</li> <li>d) Proben unter betrieblichen Bedingungen entnehmen</li> <li>e) Messgeräte zur Überwachung der Wasserqualität handhaben und pflegen</li> </ul>	2		
					2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12.	Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes (§ 3 Nr. 12)	a) Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrolle der bädertechnischen Anlagen und der Betriebszustände sichern	7		
		b) Arbeits- und Bäderhygiene kontrollieren und sichern			
		c) Betriebsdaten von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen prüfen und dokumentieren		8	
		d) Notfallpläne zur Bewältigung häufiger Störungen anwenden			
		e) Prozessabläufe technischer Anlagen, insbesondere zur Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung, steuern			9
13.	Pflegen und Warten bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen (§ 3 Nr. 13)	a) Werkstoffe nach Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beurteilen	4		
		b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Werkstücke einsetzen			
		c) einfache Schlauch- und Rohrverbindungen zusammenfügen und lösen		4	
		d) Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Armaturen, Filtern und Aggregaten beschreiben			
		e) Dichtungen erneuern und Filtereinsätze auswechseln			4
		f) technische Anlagen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			
		g) Innen- und Außenanlagen pflegen und warten			
14.	Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad (§ 3 Nr. 14)	a) Ablauforganisation der Verwaltungsarbeiten im Bad beschreiben		4	
		b) Kassensysteme unterscheiden und Kassenabrechnungen erstellen			
		c) einfache Buchungen durchführen			
		d) Schriftverkehr erledigen			
		e) Vorschriften zum Datenschutz anwenden			
		f) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen			
		g) ausgewählte Vorschriften des Vertrags- und Haftungsrechts anwenden			2
		h) Zahlungsverkehr abwickeln			
15.	Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Nr. 15)	a) Inhalte und Zielstellung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen darstellen	2		
		b) einfache Texte und Werbeträger gestalten		2	
		c) bei Planung und Organisation von Werbemaßnahmen mitwirken			2
		d) Werbemaßnahmen durchführen			

■



Stadt Bad Segeberg  
Lübecker Straße 9  
23795 Bad Segeberg

# Verordnung über die Berufsausbildung

zum/zur  
Fachangestellten für  
Bäderbetriebe

Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom  
26. März 1997 /BGBl. I Seite 740)

## Inhalt

	Seite
§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes .....	1
§ 2 Ausbildungsdauer .....	1
§ 3 Ausbildungsberufsbild .....	1-2
§ 4 Ausbildungsrahmenplan .....	2
§ 5 Ausbildungsplan .....	2
§ 6 Berichtsheft .....	2
§ 7 Zwischenprüfung .....	2-3
§ 8 Abschlussprüfung .....	3-5
§ 9 Übergangsregelung .....	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	5

## **Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe**

BäderFAngAusbV

Ausfertigungsdatum: 26.03.1997

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740)"

### **Fußnote**

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### **§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe wird staatlich anerkannt.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 3 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Aufrechterhalten der Betriebssicherheit,
6. Beaufsichtigen des Badebetriebes,
7. Betreuen von Besuchern,
8. Schwimmen,
9. Einleiten und Ausüben von Wasserrettingsmaßnahmen,
10. Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen,
11. Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten,
12. Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes,
13. Pflegen und Warten bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen,



14. Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad,
15. Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 4 Ausbildungsrahmenplan**

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

#### **§ 5 Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### **§ 6 Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### **§ 7 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung folgende Aufgaben ausführen:
  1. in höchstens 12 Minuten 400 Meter Schwimmen, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit,
  2. in höchstens 1 Minute und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet,
  3. 3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
  4. in höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 Meter Zeitschwimmen,
  5. Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern,
  6. Kopfsprung aus 3 Metern Höhe.

- (4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
  2. berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen,
  3. Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes,
  4. Betreuen von Besuchern.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### **§ 8 Abschlußprüfung**

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.
- (3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern ausführen:
  1. im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung:
    - a) in insgesamt höchstens 10 Minuten Durchführen einer praxisnahen Rettungs-Rettungsübung mit Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Person aus 3 bis 5 Metern Tiefe, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschleppen, Anlandbringen und Maßnahmen der Erstversorgung,
    - b) in höchstens 8 Minuten 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden,
    - c) 5 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
    - d) in höchstens 2 Minuten 50 Meter Abschleppen, beide Personen bekleidet, davon die ersten 25 Meter mit Kopf- oder Achselgriff und die letzten 25 Meter mit Fessel schleppgriff;
  2. im Prüfungsfach Schwimmen:  
in insgesamt 10 Minuten:
    - a) Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 35 Metern,
    - b) Ausführen einer Wettkampftechnik einschließlich Start und Wende über eine Strecke von 50 Metern,
    - c) 100 Meter Zeitschwimmen in einer Höchstzeit von 1 Minute und 30 Sekunden,
    - d) Kopfsprung aus 3 Metern Höhe;
  3. im Prüfungsfach Besucherbetreuung und Schwimmunterricht:  
in insgesamt 90 Minuten:

- a) Vorbereiten und Durchführen einer Schwimmunterrichtseinheit,
- b) Durchführen eines vorgegebenen Spiel- oder Sportarrangements.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung:

1. im Prüfungsfach Retten, Erstversorgung und Schwimmen:

in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht und über Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen sowie Gesundheitslehre erworben hat;

2. im Prüfungsfach Badebetrieb:

in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Sicherheit und Gesundheit,
- b) Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- c) Betreuen von Besuchern, Kommunikation sowie
- d) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern bearbeiten. In den Gebieten der Nummer 2 Buchstabe a bis c soll der Prüfling zeigen, daß er die für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die Aufsicht im Badebetrieb durchführen und Besucher betreuen kann. Im Gebiet der Nummer 2 Buchstabe d soll der Prüfling nachweisen, daß er Aufgaben in Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen kann und die Zusammenhänge von Verwaltung und Bäderorganisation versteht;

3. im Prüfungsfach Bädertechnik:

in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- a) Umweltschutz und Hygiene,
- b) Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes sowie
- c) Warten und Pflegen bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er die technischen Zusammenhänge und die bädertypischen Prozeßabläufe versteht sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherung des Betriebsablaufes unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Hygiene ergreifen kann;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung für jede Prüfungsaufgabe und in der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der in Absatz 4 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.